

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Groß Wüstenfelde**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wüstenfelde am 30.05.2005. folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und /oder seine Einrichtungen genutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung eines Friedhofes.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Die Bewirtschaftungskosten gemäß § 6 dieser Satzung sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen findet Anwendung.

## **§ 4 Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung eines Friedhofes sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrab  |          |
| a) für Personen über 5 Jahre                                       | 125,00 € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>und Totgeburten | 40,00 €  |
| 2. Wahlgrab pro Grabstelle   | 150,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Grabstelle und Jahr        | 10,00 €  |
| 4. Urnengrab   | 65,00 €  |

**§ 5**  
**Nutzung der Trauerfeierhalle**

Für die Nutzung einer Trauerfeierhalle wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

**§ 6**  
**Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten betragen pro Jahr und Grabstelle 5,00 Euro.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der Gemeinde Groß Wüstenfelde vom 22. Januar 2003 und die Gebührensatzung der Gemeinde Matgendorf vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Groß Wüstenfelde, den 31.05.2005

Skorsetz  
Bürgermeisterin